

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/7818 —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen **für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg**

A. Problem

Den Besonderheiten der Vereinigung eines Stadt- und eines Flächenstaats wird das geltende Finanzausgleichsgesetz, das bei unveränderter Anwendung für das neue Land zunächst erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge hätte, nicht gerecht.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der auf die Schaffung einer kompensatorischen Übergangsregelung für das neue Land im Rahmen des ab 1995 geltenden Finanzausgleichssystems abzielt. Abweichend vom Gesetzentwurf des Bundesrates schlägt der Ausschuß insbesondere vor:

- wie im Bundesratsentwurf 15 Jahre Übergangszeit für die Beibehaltung der Stadtstaaten-Einwohnerwertung Berlins, jedoch mit Degression bereits ab dem elften Übergangsjahr;
- Degression vom elften bis 15. Übergangsjahr um jeweils 6 v. H.-Punkte und im letzten Übergangsjahr um 5 v. H.-Punkte;
- im fünften und achten Übergangsjahr Überprüfung der Übergangsregelung (Revisionsklausel);
- Festschreibung des Basiswertes für die Einwohnerwertung Berlins auf die Einwohnerzahl im Jahr der Fusion;

- Beschränkung der Bundesergänzungszuweisungen für den Wegfall der dem Land aufgrund seiner Größe nicht mehr zustehenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ auf das Jahr 1999.

Die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschlußfassung erfolgte einstimmig. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

C. Alternativen

Andere Dauer der Übergangszeit für die Beibehaltung der Stadtstaaten-Einwohnerwertung Berlins.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg — Drucksache 12/7818 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. Juni 1994

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt Dr. Nils Diederich (Berlin) Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach) Hermann Rind
Stellv. Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen
für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg
— Drucksache 12/7818 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„der Anteil des aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildeten gemeinsamen Landes am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl des ehemaligen Landes Berlin ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des ehemaligen Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, berechnet.“
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Brandenburg“ wird gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Berlin“ gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte und Zahlen

„Berlin	219 000 000 DM,
Brandenburg	164 000 000 DM“

 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zuweisungen an die Länder Berlin und Brandenburg erhält das durch die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg entstandene gemeinsame Land.“

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

4. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Übergangsregelung für die Neugliederung
der Länder Berlin und Brandenburg

(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern (§ 2), die Verteilung der Gewerbesteuerumlage (§ 3), der Finanzausgleich unter den Ländern (§§ 4 bis 10) sowie die Gewährung von Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2) sind für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten *dieses* Gesetzes (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, so zu berechnen, als seien die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg noch getrennt.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder (§ 9 Abs. 2) *werden* in den ersten *elf* Jahren des Übergangszeitraums, längstens bis zum Jahr 2009 einschließlich, die Einwohnerzahlen des ehemaligen Landes Berlin mit 135 vom Hundert gewertet. Der Hundertsatz verringert sich in den folgenden *vier* Jahren um jährlich 7,0 Prozentpunkte.

(3) Zum Ausgleich der Belastung aus dem Wegfall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die Länder Berlin und Brandenburg nach § 11 Abs. 3 erhält das *neue gemeinsame* Land *im Übergangszeitraum jährlich* eine Übergangs-Bundesergänzungszuweisung, *deren Höhe in den ersten elf Jahren, längstens bis zum Jahr 2009 einschließlich, 383 000 000 Deutsche Mark beträgt. Die Zuweisung vermindert sich in den folgenden vier Jahren linear um jährlich 20 vom Hundert des Ausgangsbetrages.*“

Artikel 2

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes
Aufbau Ost

Das Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Übergangsregelung für die Neugliederung
der Länder Berlin und Brandenburg

(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern (§ 2), die Verteilung der Gewerbesteuerumlage (§ 3), der Finanzausgleich unter den Ländern (§§ 4 bis 10) sowie die Gewährung von Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2) sind für einen Zeitraum von **fünfzehn** Jahren nach Inkrafttreten **des** Gesetzes **zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom . . . (BGBl. I S. . .)** (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, so zu berechnen, als seien die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg noch getrennt.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder (§ 9 Abs. 2) **wird** die Einwohnerzahl des ehemaligen Landes Berlin in den ersten **zehn** Jahren des Übergangszeitraums, längstens bis zum Jahr **2008** einschließlich, **um die Differenz erhöht, die sich zwischen der mit 135 v. H. gewerteten und der tatsächlichen Einwohnerzahl am 30. Juni des Jahres 1999 ergibt.** In den folgenden **fünf** Jahren des Übergangszeitraums verringert sich der Hundertsatz, **der der Berechnung der Differenz vom 30. Juni des Jahres 1999 zugrunde gelegt wird, jährlich um jeweils 6 Prozentpunkte, im letzten Jahr um 5 Prozentpunkte.**

(3) **In den Jahren 2003 und 2006 werden der Bund, das vereinigte Land und die anderen Länder gemeinsam überprüft, ob die Entwicklung der Finanzkraft des vereinigten Landes im Vergleich zu den bei der Festlegung der Übergangszeit zugrunde gelegten Erwartungen oder die Finanzkraftentwicklung bei den anderen Ländern im Vergleich zum vereinigten Land eine Änderung der Übergangsregelung der Absätze 1 und 2 erforderlich macht.**

(4) Zum Ausgleich der Belastung aus dem Wegfall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die Länder Berlin und Brandenburg nach § 11 Abs. 3 erhält das **vereinigte** Land eine Übergangs-Bundesergänzungszuweisung **im Jahre 1999 in Höhe von 383 000 000 DM.**“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

1. In § 2 Abs. 1 wird der bisherige Text Satz 1 und folgender Satz hinzugefügt:

„Die Zuweisungen für die Länder Berlin und Brandenburg erhält das durch die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg entstandene gemeinsame Land.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und Senatoren“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zinsabschlagsgesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853, 1862), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsregelung für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 4), der Lohnsteuer (§ 5) und des Zinsabschlags (§ 5a) sind für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, für die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg getrennt zu berechnen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374, 2376), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Brandenburg“ gestrichen.

Artikel 5

Neubekanntmachungs-Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen kann das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem die Länder Berlin und Brandenburg ein gemeinsames Land bilden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Zerlegungsgesetzes

§ 9 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsregelung für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 4), der Lohnsteuer (§ 5) und des Zinsabschlags (§ 5a) ist für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom ... (BGBl. I S. ...) (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, für die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg getrennt zu berechnen.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Nils Diederich (Berlin), Hansgeorg Hauser und Hermann Rind

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/7818 — wurde in der 235. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Juni 1994 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung.

Der Haushaltsausschuß hat auf die Mitberatung der Vorlage verzichtet. Über die Beratung der Vorlage nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten. Der federführende Finanzausschuß hat die Vorlage am 29. und am 30. Juni 1994 behandelt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll im wesentlichen sichergestellt werden, daß

- das gemeinsame neue Land ohne jede zusätzliche Belastung des Bundes und der anderen Länder bei der Umsatzsteuerverteilung, dem Finanzausgleich unter den Ländern und den Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen für einen Zeitraum von elf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens bis zum Jahr 2009 einschließlich, nicht schlechter gestellt wird als zwei getrennte Länder,
- beim Finanzausgleich unter den Ländern für einen Zeitraum von elf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens bis zum Jahr 2009 einschließlich, die Einwohnerwertung für Berlin unverändert fortgeführt wird und in den folgenden vier Jahren schrittweise um jährlich 7,0 Prozentpunkte abgesenkt wird,
- das gemeinsame neue Land zum Ausgleich der Belastung aus dem Wegfall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die Länder Berlin und Brandenburg wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und zentraler Verwaltung (§ 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes) für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, jährlich eine Übergangs-Bundesergänzungszuweisung erhält, deren Höhe in den ersten elf Jahren, längstens bis zum Jahr 2009 einschließlich, 383 Mio. DM beträgt und sich in den folgenden vier Jahren linear um jährlich 20 v. H. des Ausgangsbetrages vermindert.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß

- die jeweils ab 1995 für zehn Jahre laufenden
 - a) Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen und
 - b) Finanzhilfen zur Investitionsfinanzierung nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost dem gemeinsamen Land zustehen,
- die Zerlegung der Körperschaftsteuer, der Lohnsteuer und des Zinsabschlags für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, für die beiden ehemaligen Länder getrennt berechnet wird.

3. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß den bei unveränderter Anwendung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes aus der Vereinigung für das neue Land sich ergebenden finanziellen Konsequenzen durch eine angemessene, verfassungsrechtlich zulässige Übergangsregelung zur Stadtstaaten-Einwohnerwertung Berlins Rechnung zu tragen ist.

Sie hält allerdings die im Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen weitreichenden Regelungen zur finanziellen Flankierung der Vereinigung in wesentlichen Teilen aus folgenden Gründen für verfassungsrechtlich bedenklich:

- Die Übergangszeit für die Beibehaltung der finanziellen Vorteile aus der Stadtstaaten-Einwohnerwertung für Berlin sei mit 15 Jahren unangemessen lang und beginne zu spät mit der Degression.
- Die aus der Beibehaltung der Stadtstaaten-Einwohnerwertung resultierenden Vorteile sollten zudem nicht — wie im Gesetzentwurf vorgesehen — durch die Zugrundelegung der jeweils aktuellen Einwohnerzahl Berlins als Basiswert für die Einwohnerwertung dynamisiert werden. Basiswert könne nur die Einwohnerzahl Berlins vor Vereinigung der beiden Länder sein.
- Durch die Gewährung von Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen an das vereinigte Land würden die dem Land aufgrund seiner Größe nicht mehr zustehenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für „Kosten politischer Führung“ unter anderem Namen während der Übergangszeit weitergezahlt werden.

4. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Haushaltsausschuß hat einvernehmlich auf ein Mitberatungsvotum zu der Vorlage verzichtet. Über das Ergebnis der Beratungen nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß dem Plenum unmittelbar berichten.

5. Ausschlußempfehlung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg in der vom Finanzausschuß empfohlenen Fassung wurde einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuß betrachtet die von ihm vorgeschlagene Lösung als optimales Ergebnis für die Länder Berlin und Brandenburg. Zur Ausschlußberatung ist weiter zu bemerken:

Der Ausschuß begrüßt die angestrebte Fusion der Länder Berlin und Brandenburg, der er Modellcharakter für weitere Länderneugliederungen beimißt. Es bestand Übereinstimmung, daß die Besonderheiten der Vereinigung eines Stadt- und eines Flächenstaates und die mit der Neugliederung verbundenen, aber erst mittel- und langfristig realisierbaren Einspar-effekte eine angemessene Übergangsregelung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der Regelung hat der Ausschuß die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Gewährung von Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen an das vereinigte Land in Übereinstimmung mit der Bundesregierung als zu weitgehend abgelehnt. Er ist der Auffassung, daß mit der Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg zu einem gemeinsamen Land die Voraussetzungen für die bisher an diese Länder gewährten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für „Kosten politischer Führung“ entfallen werden, da das gemeinsame Land mit ca. 6 Millionen Einwohnern nicht mehr zu den bevölkerungsarmen und insoweit überproportional belasteten Ländern im Sinne des § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes zählen wird. Er hält jedoch eine Weitergewährung dieser Leistungen für das Jahr 1999 im Hinblick auf die institutionellen Umstellungsprobleme für vertretbar.

Intensiv diskutiert wurde der im Gesetzentwurf des Bundesrates für die Beibehaltung der Stadtstaaten-Einwohnerwertung Berlins vorgesehene Übergangszeitraum von 15 Jahren mit einer Degression der Einwohnerwertung ab dem zwölften Jahr. Die Bundesregierung vertrat hierzu die Auffassung, daß der Übergangszeitraum von 15 Jahren und das späte Einsetzen der Degression verfassungsrechtlichen Bedenken begegneten. Diese Bedenken sind vom Ausschuß nicht verkannt worden. Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, daß mit der vorgeschlagenen Lösung bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Vertretbaren gegangen werde, während die Fraktion der SPD diese Bedenken bei deren grundsätzlicher Anerkennung wegen der Singularität des Fusionsvorhabens relativiert hat. Bei seiner Entschei-

dung, die Übergangsfrist von 15 Jahren trotz der genannten Bedenken schließlich zu akzeptieren, hat sich der Ausschuß auch davon leiten lassen, daß die Ländergesamtheit diese Regelung mitträgt. Die Vertreter der Länder Berlin und Brandenburg, die an der Ausschlußberatung teilgenommen haben, haben die Bedenken, auch unter Hinweis auf ein wissenschaftliches Gutachten, allerdings nicht geteilt.

Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung und erwartet, daß das gefundene Ergebnis nicht von anderen Ländern zum Anlaß für Nachforderungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs oder gegenüber dem Bund genommen wird. Er erwartet auch, daß die beim Bundesrat von drei Ländern abgegebenen Protokollerklärungen bei der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Bundesrat nicht aufrechterhalten werden. Die Vertreter der Länder Berlin und Brandenburg haben im Finanzausschuß zugesagt, sich bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs im Bundesrat für die Realisierung dieser Erwartung des Finanzausschusses einzusetzen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in der Drucksache 12/7818 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Zu § 17 Abs. 1 und 2

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebots und des Bundesstaatsprinzips ist es vertretbar, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht prinzipiell nur Stadtstaaten nach § 9 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zugute kommende Einwohnerwertung im Falle des Zusammenschlusses der Länder Berlin und Brandenburg zu einem gemeinsamen Flächenstaat für einen Übergangszeitraum für Berlin weiterzugewähren, um Härten für die Haushaltswirtschaft des vereinigten Landes abzuwenden.

Den im Gesetzentwurf des Bundesrates für die Beibehaltung der Stadtstaaten-Einwohnerwertung Berlins vorgesehenen Übergangszeitraum von 15 Jahren hat der Ausschuß beibehalten. Er schlägt jedoch vor, daß die Degression der Stadtstaaten-Einwohnerwertung Berlins bereits ab dem elften Übergangsjahr anstelle des zwölften Übergangsjahres beginnt.

Im fünften Übergangsjahr sowie im achten Übergangsjahr, d. h. in den Jahren 2003 und 2006, soll eine Überprüfung der Übergangsregelung zur Stadtstaaten-Einwohnerwertung Berlins erfolgen.

Verfassungsrechtlich erscheint es problematisch, daß nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates die finanziellen Vorteile aus der Beibehaltung der Einwohner-

wertung Berlins durch Zugrundelegung der jeweils aktuellen Einwohnerzahl Berlins dynamisiert werden. Deswegen wird der Basiswert für die Einwohnerwertung Berlins auf die Einwohnerzahl im Jahr der Fusion festgeschrieben.

Aufgrund der Sondersituation der Fusion eines Stadtstaates mit einem Flächenstaat erhält das vereinigte Land zum Ausgleich der Belastung aus dem Wegfall der Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen an die Länder Berlin und Brandenburg nach § 11 Abs. 3 eine

Übergangs-Bundesergänzungszuweisung im Jahr 1999 in Höhe von 383 Mio. DM.

Zu Artikel 3 — Änderung des Zerlegungsgesetzes

Notwendige Folgeänderung des Zerlegungsgesetzes aufgrund der getrennten Berechnung der Steuerverteilung und des Finanzausgleichs für die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg.

Berlin, den 30. Juni 1994

Dr. Nils Diederich (Berlin)

Berichterstatter

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Hermann Rind

